

## Kausalität und Freiheit – Antwort auf Peter Rohs

*Geert Keil, Berlin*

Peter Rohs konzentriert sich in der Rezension meines Buches auf das Freiheitsproblem und meine Kritik an der Gesetzesauffassung der Kausalität. Nur am Rande behandelt er die im Buch entwickelte positive Kausalitätsauffassung. Er hält diese Alternative für unnötig, weil ihm die nomologische Auffassung nach wie vor richtig erscheint. Rohs teilt meinen starken Freiheitsbegriff, demzufolge ein Akteur in einer gegebenen Situation auch anders hätte handeln können, lehnt aber viele Überlegungen, mit denen ich die Freiheitsannahme begründe und erläutere, ab. Insbesondere verteidigt er die Möglichkeit strikter Kausalgesetze gegen die von mir vertretene gesetzsskeptische These. Allerdings setzt er diese physikalischen Sukzessionsgesetze nicht in Handlungserklärungen ein, sondern plädiert für „einen zweiten Typ von Kausalität mit eigenen, in mentalen Begriffen [...] formulierbaren Gesetzen“ (259). Damit bekennt Rohs sich zur Annahme zweier distinkter Kausalitätsarten, die ich aus wohlerwogenen Gründen verworfen habe. Seine in mentalen Begriffen formulierten Kausalgesetze sollen nach dem Vorbild von Churchlands Handlungsgesetz gebildet werden, einem nomologisch interpretierten praktischen Schluß.

Ich gliedere meine Replik in fünf Abschnitte: Gesetzsskepsis – Kausale Relata – Churchlands Handlungsgesetz – Kontrafaktische Konditionale und die Kenntnis von Regularitäten – Freiheit und Determinismus.

### *1. Gesetzsskepsis*

Rohs erweckt an einigen Stellen den Eindruck, ich verträte die Gesetzsskepsis, *damit* die Freiheitsannahme aufrechterhalten werden kann. So hält er mir entgegen, „dass es keiner Gesetzsskepsis bedarf, um Freiheit zu verteidigen, und dass sie dazu auch nichts beizutragen vermag“ (255). Ich habe mich in dem Buch sehr bemüht, den Zusammenhang zwischen Gesetzsskepsis und Freiheit ohne teleologische Suggestionen auszudrücken. Ereignisverläufe müssen nicht störbar sein, *um* freie Handlungen möglich zu machen, sondern sie sind es eben. Nur nichtstrikte Regularitätsbehauptungen sagen über die empirische Welt etwas Wahres aus (vgl. z.B. 351 f.). Dies gälte auch dann, wenn es keine menschlichen Akteure und kein Freiheitsproblem gäbe. Dem entspricht auch die Reihenfolge meiner Darstellung: Das Freiheitsthema kommt erst im dritten Teil des Buches ins Spiel, nachdem die Gesetzsskepsis schon abgehandelt ist.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Man könnte hier eine Parallele zur Diskussion über das sogenannte *anthropische Prinzip* in der Kosmologie ziehen: Daß das Universum von genau der Art ist, daß der Mensch in ihm evolviert ist, ist

Was Rohs meinen „Kampf gegen die nomologische Konzeption der Kausalität“ nennt, ist zunächst nichts weiter als die Feststellung, daß empirische Sukzessionsgesetze der Art, wie Davidson sie in seinem Prinzip vom nomologischen Charakter der Kausalität benötigt, mit Ausnahmen behaftet, also nicht strikt sind. Es handelt sich dabei um allquantifizierte Konditionale, die singuläre Kausalsätze des Typs „Ereignis A hat Ereignis B verursacht“ subsumieren.<sup>2</sup> Solche Allsätze haben Ausnahmen, die auf katastrophische und nichtkatastrophische Störungen zurückgehen, dürften aber nach Davidson, Mill, Stegmüller, David Lewis u.v.a. keine Ausnahmen haben. Allein gegen diese Art von Gesetzen richtet sich meine Gesetzsskepsis, und ich renne mit ihr offene Türen ein. In der Wissenschaftstheorie der Physik wird selten bestritten, daß die besten physikalischen Gesetze keine wahren Allaussagen über empirische Regularitäten machen. Allerdings liegt dort eine ganze Palette von schadensbegrenzenden Gegenreden vor. Die gesetzsskeptische These ist leicht aufgestellt; die interessante Aufgabe besteht darin, die diversen „Ja, aber“-Reaktionen zu parieren, was ich im zweiten Teil des Buches unternehmen habe.

Die Naturwissenschaft ist hinsichtlich der empirischen Anwendung mit Aussagen darüber zufrieden, was geschähe, wenn keine Störungen und Überlagerungen von Kräften vorlägen. Eine Versuchsanordnung gegen äußere Kräfte abzuschirmen ist eine *praktische* Aufgabe, nicht eine Sache von Zusatzklauseln in der Formulierung fundamentaler physikalischer Gesetze. Ich stimme Rohs darin zu, daß schon die Forderung, Gesetze sollten Störungen ausschließen, nicht die physikalischen Gesetze betreffen kann, mit denen Wissenschaftler tatsächlich arbeiten. Diejenigen Naturgesetze, auf deren Entdeckung Physiker mit Grund stolz sind und die unter anderem „das Funktionieren von Flugzeugen und Telefonen erklären“ (254), sind überhaupt keine kausalen Regularitätsbehauptungen, sondern Koexistenzgesetze über Universalien, Aussagen über Kräftegleichgewichte oder Erhaltungssätze. Die Naturwissenschaft geht an der Nichtexistenz strikter kausaler Sukzessionsgesetze nicht zugrunde. Die einzigen, die mit leeren Händen dastehen, sind die oben erwähnten Philosophen, die sich dem Prinzip vom nomologischen Charakter der Kausalität in einer empiristischen Fassung verschrieben haben.

Es hat keinen Sinn, darüber zu streiten, ob die Gesetze der Physik lügen oder nicht, solange beide Parteien dabei andere Arten von Gesetzen im Sinn haben. Unter demselben Vorbehalt steht die von Rohs verneinte Frage, ob die Gesetzsskepsis Implikationen für das Freiheitsproblem hat. Nun ist Rohs allerdings mit mir der Überzeugung, daß unter den physikalischen Gesetzen allein Sukzessionsgesetze eine kausale Interpretation haben. Unser Dissens betrifft die speziellere Frage, Entitäten welcher Art in kausalen Sukzessionsgesetzen korreliert werden. Rohs' Sukzessionsgesetze korrelieren zwei Momentanzustände eines geschlossenen physikalischen Systems, ich spreche von Gesetzen über zeitlich ausgedehnte empirische Ereignisse in der wirklichen Welt. Damit sind zwei Differenzen im Spiel, (a) die zwischen punktuellen und ausgedehnten Ereignissen

---

eine triviale Tatsache. Sie bietet keinerlei Rechtfertigung dafür, bei ihrer Beschreibung teleologisches Vokabular zu verwenden.

<sup>2</sup> Davidsons „Prinzip vom nomologischen Charakter der Kausalität“ lautet: Zwei Einzelereignisse A und B, die Ursache und Wirkung voneinander sind, instantiieren unter irgendeiner Beschreibung ein striktes Gesetz. Ein striktes Gesetz ist für Davidson eines, das keine Gegeninstanzen hat und auch keine *ceteris paribus*-Klauseln enthält.

nissen bzw. Zuständen sowie (b) die zwischen kausal isolierten und überlagerten Situationen. Für jede dieser Fallgruppen lassen sich Generalisierungen formulieren, die man mit gutem Recht als Naturgesetze bezeichnen kann. Rohs' Behauptung, ich nähme „das Fallgesetz als repräsentatives Beispiel, um daran allen Naturgesetzen den Garaus zu machen“ (253), entbehrt jeder Grundlage. Die Einschränkung meines Interesses auf empirische Sukzessionsgesetze über Ereignisse hat allein einen kausalitätstheoretischen Grund: Kausalgesetze sollten kausale Relata korrelieren und nicht irgendwelche anderen Entitäten; dazu unten.

Was nun den Zusammenhang zwischen Gesetzeskepsis und Freiheit betrifft, so folge ich in der Tat einer inkompatibilistischen Überlegung: Unsere Handlungen sind von Körperbewegungen begleitet, Körperbewegungen sind physische Ereignisse. Wenn alle Ereignisse unter strikte empirische Sukzessionsgesetze fallen, kann es nicht wörtlich wahr sein, daß Personen das Vermögen haben, eine fragliche Handlung in einer gegebenen Situation entweder auszuführen oder zu unterlassen.<sup>3</sup> Gleichwohl plädiere ich nicht dafür, die strikten Sukzessionsgesetze preiszugeben, *um* die Freiheit zu retten. Die Nichtexistenz dieser Gesetze ist vielmehr eine empirische Tatsache, muß mithin nicht begründet, sondern lediglich erkannt und anerkannt werden. Was die Freiheitsannahme betrifft, so stimme ich Kant darin zu, daß es für sie keinen regelrechten Beweis geben kann – wie sollte er auch aussehen? –, und daß wir unsere philosophischen Bemühungen darauf richten sollten, darzutun, daß dem Freiheitspostulat keine Tatsachen entgegenstehen. Zu dem, was ihm entgegenstehen könnte, würden strikte Sukzessionsgesetze gehören, die die Ereignissubstrate unserer Handlungen mit bestimmten Typen kausaler Antecedentien streng korrelieren. Tatsächlich stehen aber unserer Fähigkeit, eine erwogene Handlung entweder auszuführen oder zu unterlassen, keine natürlichen Tatsachen entgegen, auch keine nomischen. Ich nenne dies eine *Nihil obstat*-Auffassung der Freiheit. Unvereinbar sind hier nicht Tatsachen, sondern nur Doktrinen.

Rohs dagegen vertritt die dualistische Auffassung, daß „für die Vorgänge, in die wir eingreifen, physikalische Gesetze gelten“ (255), nicht hingegen für unsere Handlungen. Dieser gespaltene Standard ist schwer mit dem Umstand zu vereinbaren, daß unsere Handlungen mit Körperbewegungen einhergehen, also Ereignisse in der physischen Welt zum Substrat haben. (Die Auffassung des Transzendentalen Idealismus, Handelnde seien in der intelligiblen Welt frei, in der empirischen Welt aber determiniert, lehnen Rohs und ich beide ab.)

## 2. Die Relata der Kausalbeziehung

Mit Davidson und anderen vertrete ich die Auffassung, daß allein raumzeitlich ausgedehnte Ereignisse Ursachen und Wirkungen voneinander sein können. Die Aufgabe, Ereignisse als die einzigen kausalen Relata gegen andere Kandidaten zu verteidigen, ist eine herkulische, denn von anderen Philosophen sind Dinge, Personen, Tatsachen, Zu-

---

<sup>3</sup> Diese Fähigkeit nenne ich *Handlungsvermögen* – unter Verzicht auf den Begriff der Willensfreiheit und seine traditionelle Kontrastierung mit dem der Handlungsfreiheit (vgl. 329 f.)

stände, Dispositionen und Tropen als kausale Relata vorgeschlagen worden, also fast der gesamte philosophische Teilchenzoo.

Für Rohs werden in Kausalgesetzen Momentanzustände eines physikalischen Systems korreliert, die er mit Scheibe als Mengen „aller gleichzeitigen objektiven Eigenschaften eines Systems“ auffaßt (253). Daß es solche Momentanereignisse oder -zustände gibt, bezeichnet er als „äquivalent damit, daß sich Eigenschaften (bzw. Zustände als spezielle Eigenschaften) stetig ändern können, so daß infinitesimal später schon eine andere Eigenschaft (bzw. ein anderer Zustand) vorliegt“ (253). Inwiefern diese beiden Sachverhalte „äquivalent“ sein sollten, kann ich nicht sehen. Dafür, Momentanereignisse als Entitäten zu postulieren, wäre auf andere Weise zu argumentieren. Rohs nivelliert hier den Unterschied zwischen zeitlich ausdehnungslosen Momentanereignissen und *sehr kurzen* Ereignissen, der für meine Argumentation (vgl. 249-58) von entscheidender Bedeutung ist. Es gibt, so Rohs, „keine endliche Mindestlänge von Ereignissen und ebenfalls keine endliche Mindestlänge für den zeitlichen Abstand zwischen Ursache und Wirkung“ (254). Ich bin völlig einverstanden und habe nirgends etwas anderes behauptet. Meine Feststellung, daß in einem Zeitpunkt nichts geschehen kann, so daß sich dort auch keine verursachenden oder bewirkten Ereignisse aufhalten können, schließt allein zeitlich ausdehnungslose Entitäten als kausale Relata aus.

Den Präzisionsgewinn, den der mir angesonnene physikalische Zustandsbegriff verspricht, schlage ich nicht leichten Herzens aus. Aber wir sollten das ontologische Terrain sondieren, bevor wir die Kausalität zwischen Ereignissen, von der unsere gewöhnlichen singulären Kausalurteile handeln, durch die von Rohs postulierte „Differentialgleichungskausalität“ ersetzen. Daß in einem ausdehnungslosen Zeitpunkt nichts geschehen und nichts Konkretes existieren kann, ist eine ontologische Einsicht, keine kausalitätstheoretische. Ausdehnungslose Momentanzustände sind *abstrakte*, gleichsam geometrische Gegenstände. Sie können weder Meßgeräte zum Ausschlag bringen noch unsere Sinnlichkeit affizieren. Solche *entia rationis* zu postulieren ist für vielerlei Zwecke nützlich, doch wenn es ans Verursachen geht, brauchen wir etwas, was die Raumzeit *füllt*, und gefüllt werden können allein raumzeitliche Gebiete. Ich habe dafür argumentiert, Kausalität als eine Beziehung zwischen *zwei* Veränderungen anzusehen, nicht als eine Beziehung zwischen Augenblicksquerschnitten einer kontinuierlichen Veränderung. (Eine unaufgelöste Spannung zwischen diesen beiden Auffassungen gibt es übrigens bei Kant; vgl. 294 f.).

Dissense über kausale Relata werfen die grundsätzliche Frage auf, was eigentlich die Daten sind, denen eine philosophische Theorie der Kausalität Rechnung zu tragen hat. Nach meiner Auffassung liefert diese Daten unsere aufgeklärte kausale Urteilspraxis (vgl. 299 f.). Die primäre Aufgabe einer Kausalitätstheorie besteht darin, Wahrheitsbedingungen für unkontroverse Beispiele singulärer Kausalsätze anzugeben. Skepsis ist gegenüber allen Kausalitätstheorien angebracht, die uns zu der Annahme zwingen, unsere gewöhnlichen Kausalurteile seien sämtlich falsch oder nur *cum grano salis* zu verstehen. Eben dies ist aber die Konsequenz, wenn kausale Relata keine ausgedehnten physischen Ereignisse sein sollen, sondern ausdehnungslose Momentanzustände. Singuläre Kausalurteile wie „Der Steinwurf hat den Bruch des Fensters verursacht“ oder „Ursache des Wohnungsbrandes war ein Kurzschluß“ könnten dann nicht wörtlich wahr

sein. Freilich können Neubeschreibungen der beiden Ereignisse nötig sein, damit das Auffinden eines subsumierenden Gesetzes nicht von vornherein aussichtslos ist. Das gesteht auch Davidson zu. In Rohs' Konstruktion werden aber nicht mehr die beiden ausgedehnten Ereignisse durch das Kausalgesetz subsumiert, unter welcher Beschreibung auch immer, sondern etwas von ihnen ontisch Verschiedenes. Rohs hält das Verhältnis zwischen zwei Augenblicksquerschnitten eines kontinuierlichen Verlaufs für das Paradigma einer Verursachung. Diese Auffassung hat viele Nachteile. Unter anderem hat sie die kontraintuitive Konsequenz, daß auch zwei aufeinanderfolgende momentane Bewegungszustände einer Inertialbewegung als Ursache und Wirkung voneinander angesehen werden müssen. Und mehr noch: Sogar die Persistenz physischer Gegenstände bestünde dann aus einer Folge kausaler Transaktionen (wie einige „Transfertheorien“ der Kausalität in der Tat annehmen). Tatsächlich bedarf aber weder die Fortsetzung einer Inertialbewegung noch die Fortexistenz eines Gegenstandes einer Ursache. Es reicht die Massenträgheit, wobei das Trägheitsprinzip gerade kein Kausalgesetz ist. Leider geht Rohs auf meine entsprechende Erörterung (vgl. 280-300) nicht ein.

Die von Rohs als Kausalgesetze aufgefaßten zeitabhängigen Differentialgleichungen subsumieren keine singulären Kausalsätze über physische Ereignisse, anders als Davidsons Prinzip vom nomologischen Charakter der Kausalität es fordert. Rohs muß also die Auffassung vertreten, daß diejenigen Entitäten, die in seinen elaborierten Gesetzen korreliert werden, überhaupt nicht diejenigen sind, von denen in singulären Kausalurteilen die Rede ist. Ob man eine derart modifizierte Theorie noch eine nomologische Auffassung *der Kausalität* nennen kann, ist ein Streit um Worte. Ich gebe aber zu bedenken, daß man in diesem Falle erstens eine weitere Kausalitätsauffassung bräuchte, die die richtigen Wahrheitsbedingungen für gewöhnliche singuläre Kausalurteile liefert. Zudem ergibt sich ein Problem der Vermittlung zwischen der alltäglichen und der wissenschaftlichen Rede von kausalen Beziehungen; schließlich braucht es einen Grund, für beide Phänomene dasselbe Wort zu verwenden. Die Standardlösung dieses Vermittlungsproblems habe ich als ontologisch unhaltbar kritisiert (252 ff.): Allein durch das Integrieren von Differentialgleichungen nach der Zeit kommt man nicht von Aussagen über Momentanzustände oder Augenblickstendenzen zu Aussagen über ausgedehnte Ereignisse. Die Kluft ist eine ontologische, die sich durch keine mathematische Operation überbrücken läßt.

Rohs hält mir entgegen, es sei „abwegig, die Möglichkeit stetiger Änderungen bestreiten zu wollen“ (254). Das tue ich auch nicht, sehe nur die Verbindung zum kausalen Nexus als weniger direkt an. Vielleicht muß es in der Welt kontinuierliche Veränderungen geben, damit Ursachen in der üblichen Weise ihre Arbeit verrichten können. Dadurch werden die stetigen Funktionen, die man zur physikalischen Beschreibung solcher Veränderungen verwendet, aber nicht selbst zu Kausalgesetzen (vgl. 293 f.). In unserer deskriptiven Metaphysik ist Kausalität, um es zu wiederholen, eine Beziehung zwischen zwei Ereignissen, wobei „Ereignis“ im Sinne von „Veränderung“ verwendet wird. Nur so bleiben wir in Kontakt mit den gewöhnlichen singulären Kausalaussagen, die das Datenmaterial einer philosophischen Analyse des Kausalbegriffs bilden.

Rohs ist mit Kant der Auffassung, daß zum *Begriff* der Kausalität wahre Gesetzesaussagen gehören. Dieser analytische Zusammenhang wird aber bloß behauptet. Keinesfalls

drängt er sich jedem kompetenten Sprecher auf wie etwa die Analytizität von „Alle Körper sind ausgedehnt“.

### 3. Churchlands Handlungsgesetz

Zur kausalen Erklärung von Handlungen zieht Rohs nun nicht seine eben diskutierten Kausalgesetze heran, sondern das von Paul Churchland aufgestellte Handlungsgesetz, einen mit einigen Zusatzprämissen versehenen praktischen Schluß, dem Churchland und Rohs eine nomologische Lesart geben. Dieses Gesetz erlaubt nach Rohs allein eine „Prognose von Bedingungsverhältnissen“, nicht hingegen „prädeterministische Prognosen“, da es „über das Verhältnis zwischen zwei Zuständen zu zwei verschiedenen Zeitpunkten gar nichts sagt“. Aus diesem Grunde sei es auch „mit dem ‘Anfangenkönnen’ bei Freiheit verträglich“ (256). Diese Einschätzung entspricht nicht Churchlands Intentionen.<sup>4</sup> Rohs spricht davon, daß dessen Auffassung entsprechend „ergänzt“ und dann im Sinne der Kantischen Kausalität aus Freiheit gedeutet werden könne. Diese hermeneutische Frage soll uns hier nicht weiter beschäftigen.

Prognostizierte Bedingungsverhältnisse möchte Rohs von prädeterministischen Prognosen unterschieden wissen, „bei denen sich aus dem Zustand jetzt zu  $t_1$  der spätere zu  $t_2$  ergeben soll“ (256). Über solche Zeitverhältnisse sage Churchlands Gesetz nichts; es sei daher überhaupt kein Sukzessionsgesetz.

Gewiß können Kausalgesetze nicht beliebige Zeitverhältnisse zwischen Ursache und Wirkung zulassen. Wie verhält es sich nun mit Churchlands Gesetz? Es sagt, daß eine Person, immer wenn sie die in den Bedingungen des Vordersatzes genannten Wünsche, Überzeugungen und Fähigkeiten hat, eine Handlung des in der Konklusion genannten Typs ausführt. Dieses „immer wenn“ hat klarerweise einen zeitlichen Sinn. Das Wahrwerden von Vorder- und Nachsatz geschieht durch Ereignisse in der Zeit, und die Zeitfolge ist nicht beliebig. So würde ein Fall, in dem die Handlung vorkommt, bevor die Bedingungen des Vordersatzes erfüllt sind, nicht unter das Gesetz fallen. Es bleibt der von Rohs zu Recht angemerkte Umstand, daß Churchland sich nicht auf einen bestimmten Zeitabstand festlegt. Klar ist, daß es für das Intervall Restriktionen geben muß: Es darf nicht beliebig groß sein, denn daß jemand vor Jahren einen perfekten Grund für eine Handlung hatte, erklärt nicht, warum er sie jetzt ausführt. Churchland sagt darüber nichts; das ist eine interessante Ungenauigkeit seines Handlungsgesetzes. Es ist daher kein vollwertiges Sukzessionsgesetz, sondern nur eines der Intention nach. Man kann sagen, daß es keine *Vorausberechnung* erlaubt, wohl aber eine *Voraussage* intendiert, die natürlich präzisierungsbedürftig ist. Wenn genaue Prognosen angestrebt sind, bräuchte man eine entsprechend präzisierte Form des Gesetzes, und eine solche dürfte im mentalen Vokabular nicht zu haben sein. Die Auffassung Rohs', daß mentale Begriffe und insbesondere Handlungsverben in mathematisch präzisierten Sukzessionsgesetzen nicht vorkommen können, erscheint mir ganz richtig. Hier wäre allerdings eine

---

<sup>4</sup> Laut Churchland würde Willensfreiheit „eine *prinzipiell* nicht zu schließende Lücke“ im Handlungsgesetz erfordern. Vgl. Paul Churchland, „Der logische Status von Handlungserklärungen“, in: A. Beckermann (Hg.), *Analytische Handlungstheorie*, Bd. 2, Frankfurt a.M. 1977, 304-331, hier: 317.

metaphysische Hintergrundannahme zu berücksichtigen, die die meisten kausalen Handlungstheoretiker teilen: die einer token-Identität mentaler und physischer Ereignisse. Nach Davidson werden in alltagspsychologischen Verallgemeinerungen und in deren physikalischen Präzisierungen dieselben Gegenstände beschrieben. Churchland geht wenige Jahre nach der Formulierung seines Handlungsgesetzes sogar zur eliminativen Version der Identitätstheorie über. Rohs kritisiert demgegenüber die „physikalistische“ Annahme, „daß alle den Menschen betreffenden Kausalerklärungen in physikalischen Begriffen gegeben werden können“ (255). Einen explanatorischen Physikalismus lehnt aber auch Davidson ab, ohne deshalb den ontologischen aufzugeben. Rohs müßte zeigen, warum dies keine haltbare Position ist. Rohs argumentiert gegen den Physikalismus mit der Nichtanalysierbarkeit von Handlungsverben und der Nichtübersetzbarkeit von Handlungssätzen in Ereignissätze. Darzutun wäre, daß diese semantischen Befunde auch ontologisches Gewicht haben.

Rohs selbst ist der Auffassung, daß man Gründe genau dann haben muß, wenn man handelt, und nicht kurz davor. In ereigniskausalistischer Deutung würde diese Auffassung bedeuten, daß mentale Ursache und Handlung zeitlich aneinanderstoßen. Diese Kontiguität ändert aber nichts daran, daß die Formierung von Gründen im praktischen Schließen ein *Prozeß* ist, welcher Zeit in Anspruch nimmt und der Ausführung der Körperbewegung vorangeht. Das Fehlen eines zeitlichen Abstands zwischen mentaler Ursache und Handlung schließt eine ereigniskausale Interpretation nicht aus; es täte dies nur, wenn Ursache und Wirkung ausdehnungslose Momentanereignisse wären, denn dann müßten sie zeitlich zusammenfallen. Hier schließt sich der Kreis.

Vor allem aber sollte der Umstand, daß Churchlands Gesetz für Rohs kein Sukzessionsgesetz ist, ihn selbst mehr irritieren als mich. Rohs möchte diesem Gesetz ja gleichwohl eine kausale Interpretation geben und damit im Falle von Handlungen von den Auflagen abgehen, die er zuvor für kausale Gesetze formuliert hat. Er ist der Auffassung, „daß stetige Sukzessionsgesetze nicht die einzigen sind, die Kausalerklärungen ermöglichen“ (259). Dieser doppelte Standard ist nur möglich, weil Rohs der Lehre von den zwei Kausalitäten anhängt: Es gebe einen „zweiten Typ von Kausalität“ mit eigenen Gesetzen, der exklusiv bei freien Handlungen auftritt. Demgegenüber ist mein ganzes Buch dem Anliegen verpflichtet, einen Begriffsrahmen aufzuspannen, in dem Handlungen und Naturereignisse ihren Platz finden, ohne daß neben der gewöhnlichen Ereigniskausalität eine zweite Kausalitätsart angenommen werden muß. Die Eigenart von Handlungen, die ich nicht leugne, ist eben keine *kausale* Eigenart. Meine Argumentation dafür (vgl. 358-83), die in Rohs' Kritik größtenteils unberücksichtigt bleibt, kann ich hier nicht wiederholen.

Die weiteren handlungstheoretischen Anmerkungen von Rohs dokumentieren mehr Gemeinsamkeiten zwischen uns als Unterschiede. Unser Dissens über das Argument der logischen Beziehung ist sehr subtil und würde eine längere Diskussion vermutlich nicht überleben. Was das Phänomen der Willensschwäche betrifft, so sehe ich bestimmte Fälle davon als Falsifikationsinstanzen des Churchland-Gesetzes an. Rohs möchte das Gesetz entsprechend verfeinern; hier wäre die Probe auf Exempel abzuwarten. Einig sind wir uns darin, daß keine Analyse des Handlungsbegriffs möglich sein dürfte, die nicht an irgendeiner Stelle auf Begriffe des Tuns, Ausführens oder Vollziehens zurück-

greift. Rohs drückt das so aus, daß Handlungen im Unterschied zu Ereignissen nur durch Verben angemessen beschrieben werden. Dies entspricht meiner Auffassung, daß „absichtlich“ in adverbialer Stellung belassen werden sollte, während die Verwendung als attributives Adjektiv zu nominalisierten Handlungsbeschreibungen elliptisch ist und die Rede von „absichtlichen Ereignissen“ nachgerade ein Kategorienfehler (vgl. 126 ff.). In den Handlungsdefinitionen der kausalen Handlungstheorie wirkt sich die Verknennung des Adverb-Charakters von „absichtlich“ fatal aus; das absichtliche *Vollziehen* einer Körperbewegung wird dort fälschlich mit ihrem passend verursachten *Vorkommen* identifiziert. Weiterhin stimmen wir in der Auffassung überein, daß erfolgreiche Handlungserklärungen stets ein *ex post*-Element enthalten. Rohs begründet dies damit, daß Aussagen über ein zukünftiges Wollen keinen Wahrheitswert besäßen, ich durch den Verweis auf das Phänomen der abweichenden Kausalketten, welches eine retrospektive Präzisierung von Handlungsabsichten nötig macht. Einig sind wir darüber, daß *ex post actu*-Erklärungen empirisch gehaltvoll sein können.

#### 4. Kontrafaktische Konditionale und die Kenntnis von Regularitäten

Als Alternative zur nomologischen Auffassung der Kausalität argumentiere ich für eine Version der kontrafaktischen Auffassung, die ich metaphysisch durch den Grundgedanken der interventionistischen Theorie abstütze. Die kontrafaktische Analyse liefert m.E. die richtigen Wahrheitsbedingungen für singuläre Kausalsätze, von Wrights Interventionismus erklärt, warum die fraglichen kontrafaktische Sätze überhaupt einen Wahrheitswert haben. Auf das kontrafaktische Urteil „Wenn A nicht geschehen wäre, wäre B nicht geschehen“ kann ein strenger Determinist sich keinen rechten Reim machen, denn er ist ja der Auffassung, daß A nur hätte ausbleiben können, wenn schon die Vergangenheit von A eine andere gewesen wäre. Diese Überlegung drängt zur Iterierung. Das Vorverlegen des „Abweichungswunders“ bis zum Urknall käme aber einer *reductio ad absurdum* des kontrafaktischen Rasonierens gleich. Wenn das Fingieren eines alternativen Weltverlaufs einen Erläuterungswert haben soll, muß es manchmal wörtlich wahr sein, daß etwas anderes als das Faktische hätte geschehen können. Unser Vermögen, etwas in einer gegebenen Situation zu tun oder zu lassen, illustriert diese „Realmöglichkeit“ der Verzweigung des Weltlaufs. Handlungen sind die prototypischen Abweichungswunder. Von echten Wundern im Sinne Humes unterscheiden sie sich dadurch, daß sie keine Naturgesetze verletzen.<sup>5</sup> Alternative Möglichkeiten bestehen freilich auch, ohne daß sie von uns ergriffen werden. Da sie aber kein Teil der erfahrbaren Welt sind, bedarf es unseres Handlungsvermögens als der *ratio cognoscendi* der bestehenden Verzweigungsmöglichkeiten des Weltlaufs (vgl. 388-395 u. 444-457). Diese Konstruktion entspricht der handlungstheoretischen Fundierung des metaphysischen Gebrauchs der

---

<sup>5</sup> Den Ausdruck „Abweichungswunder“ übernehme ich von David Lewis. Aus gegebenem Anlaß weise ich darauf hin, daß ich den Ausdruck ironisch verwende. Im Unterschied zu Lewis meine ich ja, daß das Andershandelnkönnen keines Wunders bedarf. Vgl. David Lewis, „Counterfactual Dependence and Time’s Arrow“, in: ders., *Philosophical Papers*, vol. 2, New York/Oxford 1986, 32-66.



Modalbegriffe, die Rohs „wegen ihres fichteschen Charakters sympathisch“ ist und mir dessenungeachtet.

Rohs merkt nun an, daß ich bei der Einschätzung des Wahrheitswertes kontrafaktischer Sätze „nicht auf die Kenntnis von Regularitäten zurückgreifen darf“ (259), weil ich ja die nomologische Kausalauffassung ablehne. Dies ist ein Kurzschluß. Die Bestimmung des Wahrheitswertes einer Aussage wie „Hätte ich nicht die Hand geöffnet, so wäre die Tasse nicht heruntergefallen“ beruht auch nach meiner Auffassung auf dem Vertrautsein mit Regularitäten, nur eben nicht mit ausnahmslosen (vgl. 410 ff.). Ich bin allerdings mit vielen Aristotelikern der Auffassung, daß man Aussagen über nichtstrikte Regularitäten besser als solche über die dispositionalen Eigenschaften der beteiligten natürlichen Substanzen reformulieren sollte (vgl. 316, 407). Der Vorteil solcher Aussagen gegenüber nomischen Regularitätsbehauptungen besteht darin, daß sie durch Störungen, die im besonderen Fall eine Aktualisierung der Disposition verhindern, nicht falsch werden. Die Erklärungsressource bleibt im Störungsfalle unangetastet, während dies bei Regularitätsbehauptungen erst durch fragwürdige Zusatzklauseln gewährleistet werden müßte, die deren Gesetzescharakter gefährden (vgl. 223-240).

Vielleicht habe ich im Buch noch nicht genügend betont, wie heterodox meine Version der kontrafaktischen Kausalauffassung ist und wie stark ich mithin von Lewis abweiche. Die zur Analyse singulärer Kausalsätze herangezogenen Konditionale fasse ich ihrerseits als *singuläre* Sätze auf, die einen indexikalischen Bezug auf die jeweils obwaltenden Umstände enthalten. In ihren Vordersätzen werden weder hinreichende noch notwendige Bedingungen für das Eintreten der Wirkung genannt, denn das Idiom der Bedingungen ist nur auf generelle Sätze anwendbar (vgl. 264-273). Die kontrafaktische Abhängigkeit zwischen verursachendem und bewirktem Ereignis ist eine auf die gegebene Situation beschränkte, keine generelle. In anderen Fällen mag ein Handöffnen kein Herunterfallen zur Folge haben, weil etwas dazwischenkommt. Doch die Möglichkeit, daß stets etwas dazwischenkommen *kann*, ändert nichts daran, daß in Fällen, wo nichts dazwischengekommen *ist*, A die Ursache von B war. Die kontrafaktische *ex post*-Analyse trägt dem singulären Charakter der Verursachungsbeziehung Rechnung, was sie vor allen Regularitäts- und Gesetzesauffassungen der Kausalität auszeichnet.

##### 5. Freiheit und Determinismus

Nach Rohs ist mein Freiheitsverständnis dem Inkompatibilismus verpflichtet. Hier fragt sich, die Unvereinbarkeit welcher Annahmen gemeint ist. Mit der Geltung des allgemeinen Kausalprinzips („Jedes Ereignis hat eine Ursache“) ist die Freiheit in meinen Augen vereinbar, nicht hingegen mit dem gesetzesimplizierenden Kausalprinzip. Den Begriff des Determinismus möchte ich für das letztere reservieren, weil ohne strikte Gesetze nicht zu sehen ist, woraus Aussagen über das Weltgeschehen die modale Kraft beziehen sollten, die man mit der deterministischen These verbindet. Daß alles, was

geschieht, geschehen *muß*, läßt sich allein aus dem Umstand, daß jedes Ereignis eine Ursache hat, nicht ableiten.<sup>6</sup>

Was nun das Kantische Anfangenkönnen betrifft, so spreche ich allein vom Anfangen einer Handlung, nicht von dem einer kausalen Reihe von Begebenheiten. Kausalketten fangen überhaupt nicht an, sondern laufen durch uns und unsere Handlungen hindurch. Eine Handlung kann ich in dem Sinne anfangen, daß nichts mich daran hindert, mich aus Gründen zu etwas zu entscheiden und zu versuchen, die Entscheidung in die Tat umzusetzen. (Freilich kann ich in einer gegebenen Situation nicht Beliebigeres tun, sondern nur, was die Natur der Dinge zuläßt. Handlungsvermögen schließt nicht Allmacht ein.) Daß *ich* die Handlung vollziehe und nicht etwas in mir, ist damit vereinbar, daß das Geschehen von meinen mentalen Einstellungen kontrafaktisch abhängig war: Hätte ich nicht die und die Wünsche und Überzeugungen gehabt, so wäre diese Handlung nicht vorgekommen.<sup>7</sup> Daß die Akteurskausalisten diesen Zusammenhang für freiheitsgefährdend halten, liegt daran, daß sie Ursachen für kausal hinreichende Bedingungen halten.

Meine Kritik an der kausalen Handlungstheorie gilt allein den Versuchen einer kausalistischen *Definition* des Handlungsbegriffs, nicht hingegen der Grundidee, daß mentale Ereignisse, nämlich Einstellungsveränderungen, diejenigen Körperbewegungen verursachen, die die Ereignissubstrate unserer Handlungen sind. Meine Einstellungen waren bis zum tatsächlichen Handlungsbeginn keine hinreichenden Bedingungen; ich hätte mich noch umentscheiden können. Vielen Philosophen fällt es schwer, gleichwohl das Kausalurteil für wahr zu halten. Es *müsse* doch kausal hinreichende Determinanten gegeben haben, sonst wäre die Handlung nicht vorgekommen. Wer so denkt, den hat der deterministische Mythos im Griff.<sup>8</sup> Tatsächlich fallen wir singuläre Kausalurteile nicht nur über mentale Ereignisse und Handlungen, sondern auch über Steinwürfe und Fensterbrüche unbeschadet der Tatsache, daß etwas hätte dazwischenkommen können. Zur Freiheit als der Fähigkeit der vernünftigen Selbstbestimmung im Handeln gehört freilich mehr als die bloße Abwesenheit von Hindernissen. Daß keine ausnahmslosen Sukzessionsgesetze den Fall subsumieren, ist nur eine notwendige Bedingung für Freiheit. Handelnde Wesen haben Fähigkeiten, die jenseits des *Nihil obstat* positiv zu charakterisieren sind.

Größere Schwierigkeiten, die Möglichkeit des Anfangenkönnens zu erklären, hat Rohs. Er formuliert sehr strenge Auflagen für kausale Sukzessionsgesetze, geht dann aber im Falle von Handlungen von diesen Auflagen ab, um auf Churchlands Handlungsgesetz zurückzugreifen, welches ein Kantisches Anfangen erlaube. Damit handelt Rohs sich

---

<sup>6</sup> Indem ich das Kausalprinzip von der Gesetzmäßigkeit und damit vom Determinismus abkopple, hat meine Position Ähnlichkeiten mit Robert Kanes „kausalem Indeterminismus“. Vgl. Robert Kane, *The Significance of Free Will*, Oxford 1996.

<sup>7</sup> Wünsche können sich im Zuge eines praktischen Rasonnements auch ändern. Die ausgeführte Handlung ist dann von denjenigen mentalen Einstellungen kontrafaktisch abhängig, die am Ende des Überlegungsprozesses standen.

<sup>8</sup> Suppes geht so weit, hinsichtlich der empirischen Belege für den Determinismus und die Freiheit die übliche Zuordnung umzukehren: „Free will, as exemplified in voluntary motion, is the hard empirical fact. Determinism [...] is the transcendental metaphysical assumption“ (Patrick Suppes, „Voluntary Motion, Biological Computation, and Free Will“, *Midwest Studies in Philosophy* 19 [1994], 452-467, hier: 462).

viele Probleme ein, die ich nicht habe: Er muß begründen, warum ein Gesetz, das er nicht für ein Sukzessionsgesetz hält, gleichwohl ein Kausalgesetz sein soll. Er muß erklären, wie man sich das Verhältnis der beiden Gesetzes- und der ihnen entsprechenden Kausalitätsarten vorzustellen hat. Vor allem aber muß er der Auffassung sein, daß die Kausalität nach physikalischen Sukzessionsgesetzen Bestimmungslücken gelassen hat, in die die Kausalität aus Freiheit hineinstoßen kann. Strikte Sukzessionsgesetze könnten demnach das Naturgeschehen, welches schließlich auch die Ereignissubstrate unserer Handlungen enthält, von vornherein nicht zutreffend beschreiben. Warum kritisiert er dann Cartwrights und meine Gesetzeskepsis?

Rohs ist sich durchaus bewußt, daß die von ihm reklamierte Vereinbarkeit der Freiheit mit Churchlands Handlungsgesetz nicht ausreicht, die Realität des Anfangenkönnens zu erweisen. Er ist vielmehr der Auffassung, daß die Falschheit des physikalischen Determinismus unabhängig dargetan werden muß, um über die kompatibilistische „Freiheit eines Bratenwenders“ hinauszugelangen.<sup>9</sup> Zu diesem Zweck führt er zum einen die Nichtübersetzbarkeit intentionaler Handlungserklärungen in physikalische Sukzessionsgesetze ins Feld. Zudem leugnet er die Annahme der kausalen Geschlossenheit der physischen Welt, und dies mit dem Argument, daß sie nicht selbst ein Satz der Physik sei.<sup>10</sup> In beiden Auffassungen stimme ich ihm zu, über die Wahrheit des Determinismus entscheiden sie indes nicht. Ferner stützt Rohs seinen Indeterminismus auf die Behauptung, daß Aussagen über die kontingente Zukunft nicht wahrheitsfähig seien.<sup>11</sup> Inwiefern die entgegengesetzte Annahme einen freiheitsgefährdenden Determinismus implizieren sollte, wie Aristoteles befürchtete, ist aber niemals schlüssig gezeigt worden. Zweifellos werde ich mich genau dazu entscheiden, wozu ich mich entscheiden werde – wozu auch sonst? Die tautologische Wahrheit *Que sera, sera* gefährdet unsere Freiheit nicht, dies täte erst ihre modale Verstärkung, daß Bestimmtes *notwendigerweise* geschehen wird. In Abwesenheit einer anderen Modalitätsquelle steht und fällt der Determinismus mit der Annahme, daß der Weltlauf strikten Sukzessionsgesetzen unterliegt. Freilich kann ich die tatsächliche Zukunft nicht *ändern*; dies liegt allein daran, daß in der Rede von der „tatsächlichen Zukunft“ meine Handlung schon eingeschlossen ist. Wozu ich mich entscheide, hat indes einen Einfluß darauf, welche der möglichen Zukünfte die tatsächliche sein wird (vgl. 405 f., 456 f.).

Der Vorteil meiner gesetzesskeptischen *nihil obstat*-Auffassung der Freiheit liegt in ihrer metaphysischen Einheitlichkeit: Wir müssen nicht annehmen, daß die Natur uns Sonderkonditionen einräumt, denn die physische Welt ist von vornherein so beschaffen, daß sie die Ausübung unseres Handlungsvermögens zuläßt. Wir ergreifen dabei eine der jeweils bestehenden Möglichkeiten.

---

<sup>9</sup> Peter Rohs, „Libertarianische Freiheit“, in: S. Mischer/M. Quante/C. Suhm (Hrsg.), *Auf Freigang*, Münster 2003, 39-60, hier: 53 f.

<sup>10</sup> A.a.O., 57 f.

<sup>11</sup> Vgl. Peter Rohs, *Feld – Zeit – Ich*, Frankfurt am Main 1996, 211-239.